

## **GENEHMIGUNGSBESCHEID**

Errichtung und Betrieb einer zentralen Tierkörperbeseitigungsanlage in Plattling durch den Zweckverband

"Fleischmehlerzeugung Niederbayern" Plattling

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Landshut, den 29. April 1977

Az.820-8749-3

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Genehmigung	3
II. Gegenstand der Genehmigung	3
III. Umfang der Genehmigung	3
IV. Nebenbestimmungen	4
1. Allgemeine Bauausführung	4
2. Sicherheit (einschl. Arbeitsschutz)	7
2.1 Forderungen für die gesamte Anlage	7
2.2 Zentrale Verarbeitungsanlage	14
2.2.1 Rohmaterialraum	14
2.2.2 Centrimeal-Anlage	15
2.2.3 Abwasserbehandlung	16
2.3 Federmehlanlage	16
2.4 Blutverwertungsanlage	18
2.5 Abluftdesodorieranlage	18
2.6 Dampfkesselanlage	19
2.6.1 Kesselraum	19
2.6.2 Technische Einrichtungen	21
2.6.3 Öllagerung	22
2.6.4 Hinweis	24
2.7 Fertigproduktanlage	25
2.7.1 Mahlanlage	25
2.7.2 Mehllager, Fetllager	25
2.8 Nebenanlagen	26
2.8.1 Wagenwaschanlage	26
2.8.2 Elektrische Betriebsstätten	27
2.8.3 Sozialeinrichtungen	28
3. Hygieneeinrichtungen	29
4. Immissionsschutz	30
4.1 Allgemeines	30
4.2 Immissionsschutzrechtliche Forderungen für die Abluftdesodorieranlage	32
4.3 Immissionsschutzrechtliche Forderungen für die Dampfkesselanlage	32
4.4 Immissionsschutzrechtliche Forderungen für die Fertigproduktanlage	35
4.5 Sonstige immissionsschutzrechtliche Forderungen	35
5. Brand- und Katastrophenschutz	36
5.1 Baulicher Brandschutz	36
5.2 Löschwasserversorgung	38
6. Natur- und Landschaftsschutz	39
7. Schlussbestimmungen	40
V. Bestandteile (Unterlagen) der Genehmigung	41
VI. Kostenentscheidung	42
Gründe	
I. Sachverhalt	43
II. Rechtliche Würdigung	45
III. Kostenentscheidung	47
Rechtsbehelfsbelehrung	48

820-8749-3

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Errichtung und Betrieb einer zentralen Tierkörperbeseitigungsanstalt in Plattling durch den  
Zweckverband „Fleischmehlerzeugung Niederbayern;“ Plattling

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid:

- I. 1. Dem Zweckverband „Fleischmehlerzeugung Niederbayern“ Plattling, Wasinger Weg 4, wird die Genehmigung zur Erweiterung der Tierkörperbeseitigungsanstalt i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz TierKBG) vom 2.9.1975 (EGBl I S. 2313, ber. S. 2610) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1609 der Gemarkung Plattling unter den in Ziff. IV. genannten Nebenbestimmungen erteilt.
  2. Für die Dampfkesselanlage mit den Dampferzeugern Herstell-Nrn. 39 820 und 29 821, Herstelljahr 1974, wird der Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung zugelassen.
- II. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten zentralen Verarbeitungsanlage, der Federmehlanlage, der Blutverwertungsanlage, der Abluft-desodorierungsanlage, der Dampfkesselanlage, der Fertigproduktanlage und den Nebenanlagen.
- III. Die Genehmigung nach Ziff. I. umfasst alle behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen, mit Ausnahme wasserrechtlicher Entscheidungen.
- IV. Die Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
  1. Allgemeine Bauausführung
    - 1.1 Die Anlage ist plangerecht nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst zu errichten. Die auf Grund der bautechnischen Revision den Plänen beige-schriebenen roten Maßänderungen und Prüfungsbemerkungen sind genau einzuhalten. Insbesondere ist die hierin getroffene Anordnung der Räume mit einer Trennung des zentralen Verarbeitungsgebäudes in eine unreine und reine Seite i.S. des § 3 der Verordnung über Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen - Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung - vom 1.9.1976 (BGBl I 2587) einzuhalten.
    - 1.2 Neue Baustoffe und Fertigbauteile dürfen nur verwendet werden, wenn sie durch die Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern zugelassen sind.

- 1.3 Die anfallende Muttererde ist zu ihrer Erhaltung gesondert abzuheben, mit der übrigen unfruchtbaren Erde nicht zu vermengen, sondern einer geeigneten Wiederverwendung zuzuführen.
- 1.4 Der Bauherr ist gesetzlich verpflichtet, alle während der Erdarbeiten zu Tage tretenden prähistorischen Funde unverzüglich dem Landratsamt Deggendorf zu melden. An der Fundstelle sind sofort die Arbeiten einzustellen.
- 1.5 Der Bauherr und der örtliche Bauleiter sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu überzeugen, ob unterirdische Starkstrom-, Wasser-, Entwässerungs-, Fernmelde- und Erdungsleitungen gefährdet werden können. Für einen evtl. -verursachten Schaden haftet der Bauherr.
- 1.6 Die Fundierung muss aus tragfähigem Boden mindestens in Frosttiefe erfolgen.
- 1.7 Vor Baubeginn ist der Kreisbaumeister zur Schnurgerüstabnahme zu verständigen (Art. 91 Abs. 10 BayBO).
- 1.8 Vor Baubeginn ist ein verantwortlicher Bauleiter durch Unterschrift der Pläne und Umschläge namhaft zu machen.
- 1.9 Das Merkblatt für Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm ist, dem Bauunternehmer und dem verantwortlichen Bauleiter zugänglich zu machen.
- 1.10 Die Konstruktionsteile (Stahlbetonarbeiten) sind nach der überprüften statischen Berechnung herzustellen. Die Prüfberichte des Ing. Büros Helmut Eberding vom 6.10.1973, der Landesgewerbeanstalt vom 13.3.1975 Nr. St/L 44/75 Ne/G und vom 7.8.1975 Nr. St/L 273/75 Sa/G sind für die Bauausführung maßgebend.
- 1.11 Vor Baubeginn sind die Bewehrungspläne beim Prüfstatiker zur Prüfung vorzulegen.
- 1.12 Vor dem Betonieren der Stahlbetonteile ist der Statik zur Abnahme der Bewehrung zu verständigen.
- 1.13 An der Bauüberwachung ist der Statiker zu beteiligen.
- 1.14 Sämtliche innenliegenden Duschen und WC's sind nach DIN 18 017 zu entlüften.
- 1.15 Vom Bauherrn sind mind. 60 Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem eigenen Grundstück herzustellen.
- 1.16 Das Bauwerk und dessen Einrichtung müssen der Überschwemmungsgefahr angepasst sein.
- 1.17 Die Erdgeschossbodenoberkante muss mindestens die Höhe 317,80 m ü. NN haben. Nach Möglichkeit sollte diese Höhe überschritten werden. Das Gelände um das Gebäude sollte entsprechend aufgefüllt werden.
- 1.18 Die Entwässerungsleitungen sind mit Rückstauklappen und Absperrschiebern zu versehen.

- 1.19 Hochwertige, nicht transportable Einrichtungsgegenstände sind im Erdgeschoß nur in einer wasserdichten Wanne mit Oberkante nicht unter 318,80 m ü. NN unterzubringen. Der übrige Geschoßbereich ist mindestens bis auf Höhe 317,80 m ü. NN wasserdicht auszuführen.
- 1.20 Die verbleibende Baugrube ist mit dem anstehenden Material entsprechend dem vorhandenen Bodenprofil wieder zu verfüllen. Das Einbringen von stark durchlässigem (kiesigem) Material ist nicht gestattet.
- 1.21 Die gesamte Anlage muss eine den Leitsätzen und technischen Grundsätzen der Allgemeinen Blitzschutzbestimmungen (Ausgabe 1971) entsprechende Blitzschutzanlage erhalten.
- 1.22 Im Übrigen sind die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (B2yBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1974 (GVBl s. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.4.1977 (GVBl S. 115), der Durchführungsverordnung zur Bayerischen Bauordnung (DVBayBO) vom 26.1.1972 (GVBl s. 33), geändert durch Verordnung vom 11.12.1975 (GVBl s. 20/1976), und der sonstigen hierzu ergangenen Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien zu beachten.
2. Sicherheit (einschließlich Arbeitsschutz)
- 2.1 Forderungen für die gesamte Anlage
- 2.1.1 Beim Bau und Betrieb der gesamten Anlage sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und anzuwenden, insbesondere die VBG 1 „Allgemeine Vorschriften“, VBG 1 a "Schutz gegen gefährliche chemische Stoffe", VBG 7 Z "Schleudermaschinen", VBG 7 "Krane", VBG 8a "Winden", VBG 17 "Druckbehälter", VBG 20 "Kälteanlagen", VGB 61 "Gase", VBG 62 "Sauerstoff" und VBG 112 "Silos und Bunker".
- 2.1.2 Die Bestimmungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 20.3.1975 (BGBI I S. 729) sind einzuhalten.
- 2.1.3 Die verfahrenstechnischen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, z.8. den AD-Merkblättern, zu errichten.
- 2.1.4 Für den Betrieb der einzelnen Anlagen müssen leicht verständliche Bedienungsanweisungen vorliegen.
- 2.1.5 Druckführende Rohrleitungen müssen an den Behältern absperrbar sein. Sie sind entsprechend den darin geforderten Medien dauerhaft zu kennzeichnen.
- 2.1.6. Die in der Anlage verwendeten Armaturen müssen für die auftretenden höchstmöglichen Betriebsüberdrücke und -temperaturen ausreichend bemessen sein.
- 2.1.7 Die Behälter sind so aufzustellen, dass Befahröffnungen, häufig zu bedienende Armaturen und Sicherheitseinrichtungen gut zugänglich sind.
- 2.1.8 Die elektrischen Anlagen von Verarbeitungsmaschinen sind so auszuführen, dass die Aggregate, z.B. Brecher, Schnecken, Rührer, Dekanter und Zentrifugen, in geöffnetem Zustand bzw. beim Befahren der Behälter gegen unbeabsichtigtes Einschalten gesichert sind. Dabei muss ausgeschlossen sein, dass weiterhin Produkte zu dem Aggregat gefordert werden. Ein geöffnetes Aggre-

gat darf nur vor Ort in Betrieb genommen werden können.

- 2.1.9 Heizmäntel und beheizte Rührer sind mit Rückschlagventilen in der Kondensatablaufleitung und Entlüftungsarmaturen auf den Heizräumen auszurüsten.
- 2.1.10 Die Flansche der Säure- und Laugeleitungen sind mit Nut und Feder auszuführen.
- 2.1.11 Die Entnahme aus den Säure- und Laugebehältern ist am tiefsten Punkt vorzusehen.
- 2.1.12 Für den Umgang mit Säuren und Laugen sind die Richtlinien der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie zu beachten.
- 2.1.13 Bei Arbeiten an sauerstoffführenden Leitungen ist besonders auf Fettfreiheit zu achten.
- 2.1.14 Hinter Wärmetauschern, Heizmänteln und beheizten Rührwerken sind kühl- bzw. heizmittelseitig Probenahmemöglichkeiten vorzusehen, damit bei Produkteinbrüchen die Schadensfeststellung erleichtert wird.
- 2.1.15 Die lichtgebende Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Fußbodenfläche je Arbeitsraum betragen und unmittelbar ins Freie führen. Die Fenster sind, soweit möglich, zum Öffnen und zwecks zugfreier Belüftung in den Oberteilen mittels Kippflügel nach innen zurückklappbar einzurichten. Die Kippflügel sind mit einer Einrichtung zum Bedienen vom Fußboden aus zu versehen.
- 2.1.16 Wände und Decken sind in hellen, harmonischen, jedoch nicht roten Farben zu gestalten und, soweit es die Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm am Arbeitsplatz gestatten, glatt zu verputzen. In Räumen, die zur reinen und unreinen Seite i.S. des § 3 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung gehören, muss die Oberfläche der Wände und Türen aus glattem, abwaschfestem und desinfizierbarem Material bestehen.
- 2.1.17.1 Der Fußboden ist bei nicht unterkellertem Erdgeschoß gegen Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend zu schützen und allgemein mit einem festen und dichten, leicht zu reinigenden Belag zu versehen. An ständigen Arbeitsplätzen muss er aus einem gegen Bodenkälte schützenden Material bestehen.
- 2.1.17.2 Im Nassbereich der Anlage und in den zur unreinen und reinen Seite zählenden Räumen muss der Fußboden flüssigkeitsundurchlässig und ausgleitsicher sein. Er muss leicht und geruchssicher zu entwässern sein (z.B. leichtes Gefälle zu einer Abflusssrinne und Sinkkasten mit Geruchsverschluss). Der Fußboden muss zu den Abläufen hin so verlegt sein, dass keine Stolperstellen entstehen.
- 2.1.17.3 Ablauföffnungen, Ablaufrinnen und ähnliche Vertiefungen müssen trittsicher und kipsicher sowie bodengleich abgedeckt sein. Dies gilt nicht für Ablaufrinnen, wenn sie an Wänden entlang verlaufen, abgerundet sind und eine Tiefe von höchstens 2 cm haben.
- 2.1.18.1 An den Wandübergängen ist der Fußboden zur besseren Reinigungsmöglichkeit leicht abzurunden. Alle höher gelegenen Arbeitsplätze müssen über sicher begehbare Treppen zu erreichen und von sicheren Bühnen aus zu bedienen sein.

- 2.1.18.2 Podeste, Laufstege, Bühnen, Aufstiege sind zweckmäßigerweise als Gitterroste, möglichst als Gleitschutzroste, auszubilden, wobei die Roste gegen Aushängen gesichert sein müssen. Auf die richtige Lage der Tragstäbe ist zu achten.
- 2.1.18.3 Treppen müssen genügend breit, nicht zu steil und gut begehbar sein. Entweder müssen die Stufen einen Vortritt haben oder unterschritten sein. Bei Eisenbetontreppen sind die Trittkanten durch besondere Einlagen gegen Abbröckeln zu sichern. Treppen mit mehr als 10 Stufen, Treppenöffnungen, über 1 m hoch gelegene Podeste und Bühnen, weiterhin Luken und dgl. sind durch kräftige Geländer mit ausreichenden Zwischenleisten an den offenen Seiten und Treppen mit mehr als 5 Stufen mindestens mit einer Handleiste zu sichern.
- 2.1.19.1 Türen ins Freie müssen nach außen aufschlagen.
- 2.1.19.2 Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen
- a) gekennzeichnet sein,
  - b) in Fluchtrichtung aufschlagen,
  - c) Verschlüsse mit Türklinken oder Schubriegel mit zentralem Bedienungshebel haben, der sich zum Öffnen nach unten drücken lässt,
  - d) mit dem Hinweis „Drücken“ und „Ziehen“ versehen sein, wenn nicht klar erkennbar ist, in welcher Richtung sie aufschlagen.
- Diese Türen dürfen während der Betriebszeit in der Fluchtrichtung nicht zuge-sperrt sein.
- In besonderen Fällen kann das Versperren zugelassen werden, wenn der Türschlüssel unmittelbar neben der Tür aufbewahrt wird (Schlüsselkästchen). Im Übrigen wird auf Nr. 2.1.22.2 hingewiesen.
- 2.1.19.3 Torflügel sind gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen zu sichern.
- 2.1.20 Ständige Arbeitsräume und Sozialanlagen sind mit ausreichenden Heizungsanlagen auszustatten bzw. an die bestehende zentrale Heizung anzuschließen.
- 2.1.21.1 Eine ausreichende und blendungsfreie künstliche Raum-, Arbeitsplatz- und Verkehrswegebeleuchtung ist vorzusehen.
- 2.1.21.2 In den Produktionsräumen und im Kesselaufstellungsraum ist eine Notbeleuchtung (z.B. Fluchtscheinwerfer o.ä.) einzurichten, die bei Ausfall oder Absinken der Spannung der allgemeinen Stromversorgung um etwa 30 % während der Betriebszeit und bei eingeschalteter Allgemeinbeleuchtung die Fluchtwege ausleuchtet.
- 2.1.22.1 Die kraftbetriebenen Tore müssen den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien ZH 1/494 entsprechen.
- 2.1.22.2 Da Rolltore nicht als Sicherheitsausgang gelten, sind in der Wagenwaschanlage, in der Einfahrtsschleuse, im Häutelager, im Kompressorraum und in der Desodorieranlage eigene Fluchttüren vorzusehen.

Auf Nr. 2.1.19.2 wird hingewiesen.

- 2.1.23 Die elektrischen Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen; dabei sind insbesondere zu beachten
- a) für feuchte Räume die VDE-Vorschriften 0100 § 45
  - b) für feuergefährdete Betriebsstätten VDE 0100 § 50
  - c) für explosionsgefährdete Betriebsstätten VDE 0165 bzw. 0171
  - d) für Be- und Verarbeitungsmaschinen VDE 0113.
- 2.1.24 Nach § 10 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15.8.1963 (BGBl S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.3.1974 (BGBl I S. 721), sind ortsfeste elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen bei Inbetriebnahme oder wesentlicher Änderung unverzüglich dem Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.  
In der Anzeige ist die Anlage zu beschreiben sowie die Art des explosionsfähigen Gemisches zu bezeichnen, das im vorgesehenen Verwendungsbereich der Anlage auftreten kann. Der Anzeige ist außerdem ein Abdruck der Bescheinigung des mit der Installation beauftragten Unternehmens beizufügen, dass die Anlage der obigen Verordnung (§ 9) entspricht. Bei der Errichtung einer Sonderanlage ist zusätzlich ein Abdruck der Bescheinigung des Sachverständigen (§ 7 a.a.O.) vorzulegen.
- 2.1.25 In feuer- und explosionsgefährdeten Räumen und an ihren Zugängen ist das Rauchverbot in augenfälliger Weise und deutlich lesbar anzuschlagen.
- 2.1.26 Sämtliche Anlagenteile sind einwandfrei zu erden.
- 2.1.27.1 Zur Vermeidung der Lärmbelästigung der Beschäftigten sind geeignete bauliche Maßnahmen vorzusehen. Maschinenfundamente müssen sorgfältig ausgeführt werden. Erforderlichenfalls sind von einer Fachfirma dämpfende Elemente einzubauen, so dass eine Übertragung des Lärms auf die Gebäude und die Umgebung weitgehend verhindert wird.
- 2.1.27.2 Die VDI-Richtlinie 2058 (Ausgabe 1970) "Beurteilung und Abwehr von Arbeitslärm" ist zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.28.1 Sämtliche Krananlagen, Druckbehälter und Schleudermaschinen müssen vor der ersten Inbetriebnahme und nach Umbauten durch einen anerkannten Sachverständigen abgenommen werden.
- 2.1.28.2 Die in den Unfallverhütungsvorschriften vorgeschriebenen regelmäßigen Prüfungen sind fristgerecht zu veranlassen.
- 2.1.28.3 Soweit Schleifleitungen eingebaut werden, sind zum Schutze gegen zufällige Berührung gekapselte Stromschienen zu verwenden.
- 2.1.28.4 Bewegliche Anschlussleitungen müssen während des Fahrens geführt sein, z.B. durch Kabeltrommeln oder Rollen. Außerdem müssen die beweglichen Anschlussleitungen durch einen Netzanschlussschalter allpolig abschaltbar sein.
- 2.1.29 Alle im Arbeits- oder Verkehrsbereich befindlichen heißen Wandungen von



- 2.1.30 Gefäßen oder Rohren müssen gegen unbeabsichtigtes Berühren isoliert sein. In Räumen, in denen mit Staubanfall zu rechnen ist, sind horizontale Flächen an den Wänden, wie Simse und Mauervorsprünge usw., die zu einer Staubablagerung führen können, zu vermeiden.
- 2.1.31 Die Lichtkuppeln sind so auszuführen, dass eine Schwitzwasserbildung weitgehend ausgeschlossen ist. Außerdem sind Lichtkuppeln zu verwenden, die eine Streuung des einfallenden Lichtes bewirken (z.B. Opakausführung oder profilierte Oberflächen) oder die gegen Wärmeeinstrahlung besonders geschützt sind (z.B. durch Beschichtung).
- 2.1.32 Alle bewegten Maschinen- und Triebwerksteile müssen unfallsicher aufgestellt oder umwehrt sein. Jede kraftbetriebene Arbeitsmaschine muss für sich alleine ein- und ausschaltbar und sicher zu bedienen sein.
- 2.2 Zentrale Verarbeitungsanlage
- 2.2.1 Rohmaterialraum
- 2.2.1.1 Fahrzeugdurchfahrten müssen so breit sein, dass zwischen den am weitesten ausladenden Teilen von Fahrzeugen und seitlichen festen Begrenzungen auf beiden Seiten ein freier Raum von mind. 0,5 m verbleibt. Zur Einhaltung dieses Maßes sind technische Maßnahmen (z.B. Leitschwellen, Bordsteine o.ä.) vorzusehen.
- 2.2.1.2 Höhe und Breite der Durchfahrten sind außen gut sichtbar anzugeben.
- 2.2.1.3 Die Deckel über den Bunkeröffnungen sind so auszuführen, dass keine ungesicherten Scher- und Quetschstellen entstehen. Dies gilt auch für die seitlichen Deckelränder.
- 2.2.1.4 Der Bunker ist so abzuschließen und die Deckel mit der Bunkerabsaugung sind so zu verriegeln, dass möglichst keine Gerüche aus dem Bunker in die Annahmehalle entweichen.
- 2.2.1.5 Das Entladen der Tierkörper in der Rohwarennahme hat über ein Rohrbahnsystem mit Aufzügen zu erfolgen.
- 2.2.1.6 Transporteinrichtungen sind, soweit möglich, zu kapseln und abzusaugen. Verschlüsse, die sich ohne Werkzeug öffnen lassen, sind so zu gestalten, dass entweder ein Hineingreifen in die Transporteinrichtung unmöglich ist oder die Anlage über eine Verriegelung selbsttätig abgeschaltet wird.
- 2.2.1.7 Zum Abziehen von Tieren sind geeignete Befestigungspunkte und mechanische Hilfsmittel vorzusehen.
- 2.2.1.8 Für die Hängebahn (Abziehraum, Sektion, Kühlung) muss eine Statik vorliegen.
- 2.2.1.9 Die Türen der Kühlanlage müssen sich, auch wenn sie von außen versperrt sind, von innen ohne Werkzeug leicht öffnen lassen. Der Maschinenraum ist ins Freie zu entlüften. Die Kompressorluft ist aus dem Freien zu entnehmen.

## 2.2.2 Centrimeal-Anlage

- 2.2.2.1 Das 6-bar-Druckluftnetz ist ausreichend abzusichern.
- 2.2.2.2 Durch ausreichende Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich beim Betrieb der Förderkanonen kein Druck in der vorgeschalteten Beschickungsleitung bzw. den Förderschnecken Zeichnungsnummer (ZNr.) 22.07.1 bzw. 22.07.2 aufbauen kann.
- 2.2.2.3 Die beiden Förderkanonen ZNr. 22.08.1 und ZNr. 22.08.2 sind mit ausreichend bemessenen Sicherheitsventilen auszurüsten, die nach der höchstmöglichen Druckluftmenge ausgelegt sind. Ist jedoch das 6-bar-Druckluftnetz ausreichend abgesichert, müssen auf den Behältern Sicherheitsventile angebracht sein, die beim Beheizen des abgesperrten Behälters ein Ansteigen des Druckes über den zulässigen Betriebsüberdruck verhindern.
- 2.2.2.4 In die Pressluftleitungen sind vor den Förderkanonen Rückschlagventile einzubauen.
- 2.2.2.5 Durch die Schaltungsweise der pneumatisch bestätigten Schieber muss sichergestellt sein, dass sich von den Kochern ZNr. 21.01 bis 21.014 her kein unzulässiger überdruck in der Abluftsammelleitung aufbauen kann.
- 2.2.2.6 Die Spiralwärmeaustauscher ZNr. 21.31.1 bis 21.31.4 müssen für den höchstmöglichen von den Kochern her ankommenden Druck ausgelegt sein.
- 2.2.2.7 Die Spiralwärmeaustauscher sind im Brüdenkondensatablauf mit einer Temperaturüberwachungseinrichtung auszurüsten, um das Durchschlagen von Brüden zu verhindern.
- 2.2.2.8 Das Sammelgefäß ZNr. 21.33.1 muss an die Abluftanlage angeschlossen werden, damit kein unzulässiger über- oder Unterdruck entstehen kann.
- 2.2.2.9 Durch geeignete Maßnahmen ist das Überfüllen des Sammelgefäßes mit Kondensat wirksam zu verhindern.
- 2.2.2.10 Für den Ausgleichsbehälter gilt Nr. 2.2.2.5 entsprechend.
- Der Spiralwärmeaustauscher ZNr. 21.32.1 muss ebenfalls für den maximalen vom Ausgleichsbehälter ankommenden Druck ausgelegt sein.
- 2.2.2.11 Der Auffangbehälter ZNr. 21.02 und der Zwischenbehälter ZNr. 31.03.1 der Fettlager-Anlage sind an die Abluftanlage anzuschließen.
- 2.2.2.12 In den Fettlagertanks ist eine geeignete Höhenstandsbegrenzung einzubauen, die das Überfüllen und außerdem einen Überdruck durch die Fettpumpen ZNr. 31.02.1, 31.02.2 und 21.19.1 verhindert.
- 2.2.2.13 Haben die Heizeinrichtungen der Fettlagertanks ZNr. 31.01.1 bis 31.01.9 Vorköpfe, so sind diese bei Überschreitung der in der UVV genannten Grenzen prüf- und überwachungspflichtig.
- ## 2.2.3 Abwasserbehandlung
- 2.2.3.1 Das eiweiß-, fett- und schlammhaltige Abwasser aus der Produktion ist über einen Fettabscheider zu führen. Die beim Entleeren des Fettabscheiders im

Vorratsbehälter verdrängten Gase sind in den Fettabscheider zurückzuführen. Der Fettabscheider muss an die Abluftbehandlungsanlage angeschlossen sein. Die Fettabscheiderinhalte sind in die Produktion zurückzuführen.

- 2.2.3.2 Das Abwasser aus Produktion, Reinigung und Desinfektion sowie anderes betriebstechnisches Abwasser ist der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.
- 2.2.3.3 Der in der Abwasserbehandlungsanlage anfallende Überschusklärschlamm ist nach entsprechender Vorbehandlung wieder in die Produktion zurückzuführen.
- 2.2.3.4 Die Einrichtung und der Betrieb der Kläranlage und die Einleitung des Abwassers in den Vorfluter sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsbescheides (vgl. Ziff. 111 des Bescheidtenors).  
Hierzu wird ein gesondertes Wasserrechtsverfahren unter Einschaltung des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft durchgeführt.

## 2.3 Federmehlanlage

- 2.3.1 Bei der Errichtung und beim Betrieb der Verbrennungsanlage für H<sub>2</sub>S aus den Abwässern der Federmehlanlage sind die Normen  
  
DIN 4755 - Ölfeuerungen in Heizungsanlagen,  
DIN 4756 - Gasfeuerungen in Heizungsanlagen,  
DIN 4787 - Ölbrenner und  
DIN 4788 - Gasbrenner  
  
zu beachten.
- 2.3.2 Die sicherheitstechnischen Einrichtungen der Verbrennungsanlage für H<sub>2</sub>S müssen der DIN 4787 für Ölbrenner über 30 kg/h Öldurchsatz und den DIN 4788, 4755 und 4756 sinngemäß entsprechen.
- 2.3.3 Die H<sub>2</sub>S-Verbrennungsanlage darf nur zusammen mit den Luftwäschern betrieben werden.
- 2.3.4 Beim Anfahren der H<sub>2</sub>S-Verbrennungsanlage ist vor dem Zünden des Ölbrenners mindestens 60 Sekunden Vorlüften oder fünffacher Luftwechsel bis nach der Luftzumischstrecke einzuhalten.
- 2.3.5 H<sub>2</sub>S darf erst in die Brennermuffel der Verbrennungsanlage eingeleitet werden, wenn die Flamme sicher durchgezündet hat, d.h., dass die Sicherheitszeit überschritten sein muss.
- 2.3.6 Bei einer Störabschaltung oder einem Netzausfall müssen die Dampfzufuhr zum Stripper und die H<sub>2</sub>S-Zufuhr zur Verbrennungsmuffel durch ein Schnellverschlussventil unterbrochen werden.
- 2.3.7 Beim Abstellen der H<sub>2</sub>S-Stripp-Anlage sind Stripper und Gasleitung bei brennendem Ölbrenner mit Dampf solange durchzublasen, bis sichergestellt ist, dass die Anlage gasfrei ist.
- 2.3.8 Das Verbrennungs- und Kühlluftgebläse muss nach dem Abstellen des Ölbrenners so lange laufen, bis die Muffel unter die Zündtemperatur des H<sub>2</sub>S abgekühlt ist (etwa 250 °).

- 2.3.9 Nach einer Störabschaltung oder einem Netzausfall ist die H<sub>2</sub>S-Verbrennungsanlage sofort wieder anzufahren und, falls sie nicht weiter betrieben werden soll, unter Beachtung der unter Punkt 2.3.7 und 2.3.8 genannten Bedingungen außer Betrieb zu nehmen.
- 2.3.10 Bei der Federmehlmaschine gelten für Kanone, Kocher, Wärmeaustauscher und Brüdenkondensatgefäß die Nrn. 2.2.2.13 entsprechend.
- 2.3.11 Heizmäntel und beheizte Rührer sind mit Rückschlagventilen in der Kondensatablaufleitung und Be- und Entlüftungsarmaturen auf den Heizräumen auszurüsten, damit Kondensatrückströmen und Entstehen von Vakuum verhindert werden.
- 2.3.12 Die Rückführung von durch Produkt verunreinigtem Kondensat aus undichten Heizeinrichtungen muss verhindert werden. Dafür ist ein Trübungsmessgerät mit Alarmeinrichtung entweder mit nachgeschaltetem Abscheider und Filter oder ein Zwischenbehälter vorzusehen. Aus diesem ist dann das durch das Produkt verunreinigte Kondensat über die Centrimeal-Anlage der Kläranlage zuzuführen.
- 2.4 Blutverwertungsanlage
- 2.4.1 Durch den Anbau dürfen bestehende Fluchtwege nicht verbaut werden.
- 2.4.2 Anlagen des Trocken-Blutmehltransportes und des Blutmehlbunkers, in denen mit Blutstaubexplosionen zu rechnen ist, sind mit genügend großen Explosionsklappen auszurüsten. Die Explosionsklappen sind so anzuordnen, dass im Falle einer Explosion niemand gefährdet werden kann.
- 2.5 Abluftdesodorieranlage
- 2.5.1 Die zu der Verwertungsanlage gehörenden Betriebsräume, insbesondere auch die unter Ziff. 4.1.3 aufgeführte Luftschleuse, sind mit einer mechanischen Be- und Entlüftungsanlage auszurüsten. Sie muss so dimensioniert sein, dass ein 10-facher Luftwechsel pro Stunden bei leichtem Unterdruck gewährleistet ist. Die Luftansaugstellen in den einzelnen Betriebsräumen sind so zu legen, dass die geruchsbehaftete Raumluft möglichst vollständig erfasst wird, d.h. es ist darauf zu achten, dass besonders in der Nähe der hauptsächlichen Emissionsquellen ausreichend groß dimensionierte Luftsauggitter bzw. Sammelhauben angeordnet werden.
- 2.5.2 Die zugeführte Frischluft ist in der kalten Jahreszeit vorzuwärmen.
- 2.5.3 Die nach Nr. 2.5.1 einzubauende Be- und Entlüftungsanlage muss der DIN 1946 entsprechen. Dabei ist zu beachten, dass einerseits ein Luftaustausch in Arbeitshöhe sichergestellt werden muss, ohne dass Zugerscheinungen in diesem Bereich auftreten. Es sind daher beim Einbau der Lüftungskanäle in Deckennähe besondere Maßnahmen vorzusehen, die diesen Austausch gewährleisten (z.B. Weitwurfdüsen, Stichkanäle nach unten o.a.). Andererseits muss auch ein (bei starker Sonneneinstrahlung entstehendes) Warmluftpolster unter den Hallendecken sicher abgebaut werden können. Aus Gründen der Energieeinsparung und der sicheren Funktionsfähigkeit der Anlage empfiehlt es sich, den natürlichen Luftauftrieb bei Erwärmung in die Arbeitsweise der Lüftung einzubeziehen.
- 2.5.4 Die Abluftanlage ist so auszulegen, dass beim Öffnen eines Aggregates im-

mer etwas Unterdruck gegenüber der Raumluft vorhanden ist oder hergestellt werden kann.

- 2.5.5 Die den Immissionsschutz betreffenden Nebenbestimmungen sind in den Nrn. 4.2.1 bis 4.2.5 enthalten.

## 2.6 Dampfkesselanlage

mit den Herstellungsnummern 39820 und 39821, Herstelljahr 1974, Hersteller: Eisenwerk Theodor Loos, Gunzenhausen, Kesselleistung jeweils 10 Tonnen je Stunde.

### 2.6.1 Kesselraum

Der Kesselaufstellungsraum muss den Anforderungen der TRD 403 entsprechen.

- 2.6.2 In dem Raum dürfen keine Einrichtungen vorhanden sein, die den Zutritt von Personen, die nicht an der Dampfkesselanlage beschäftigt sind, notwendig machen oder die den Kesselwärter von der Erfüllung seiner Aufgaben abhalten. Die Einrichtung von 2 Druckwasserbehältern wird hierdurch nicht betroffen.

- 2.6.1.3 Unbefugten ist der Zutritt zur Dampfkesselanlage durch augenfällige dauerhafte Anschläge zu verbieten.

- 2.6.1.4 Der Raum muss eine ausreichend bemessene Druckentlastungsfläche haben. Für deren Ausführung wird auf Ziff. 2.7.1.1 verwiesen.

- 2.6.1.5 Das Kesselhaus ist vom übrigen Gebäude durch Brandwände abzuscheiden, die stärker bzw. widerstandfähiger auszuführen sind als die übrigen freiliegenden Umfassungen dieses Raumes. Die Wand zur Mahlanlage muss darüber hinaus öffnungslos und so ausgesteift sein, dass sie einer Verpuffung in der Mahlanlage standhält, ohne dass größere Teile in den Kesselaufstellungsraum geschleudert werden.

- 2.6.1.6 Der Raum muss eine ausreichende Lüftung haben. Infolge der großen Wärmeentwicklung sollte die Thermik ausgenutzt werden (öffnbare Lichtkuppeln oder Dachentlüfter und Zuführung der Frischluft aus dem Freien - in der kalten Jahreszeit über Heizregister in Fußbodennähe). Wird die Verbrennungsluft aus dem Kesselaufstellungsraum entnommen, darf dort kein größerer Unterdruck als 0,5 mbar entstehen. '

- 2.6.1.7 Zum gefahrlosen Bedienen der Dampfkesselanlage sind - sofern erforderlich - Tritte bzw. Bühnen mit fest angebauten Treppen vorzusehen. Auf Ziff. 2.1.18.1 bis 2.1.18.3 wird verwiesen.

- 2.6.1.8 Möglichst entgegengesetzt zur geplanten Türe ist im Bereich des Schornsteines ein zweiter Ausgang ins Freie zu schaffen.

- 2.6.1.9 Die Dachkonstruktion im Kesselhaus ist so auszuführen, dass Sie sich infolge ihres geringen Gewichtes und ihrer einfachen Auflage im Falle einer Kesselexplosion leicht abhebt.

- 2.6.1.10 Der Fußboden des Kesselhauses ist nichtbrennbar und flüssigkeitsdicht auszuführen. Etwaige Bodenabläufe sind mit Heizölsperren zu versehen.

2.6.1.11 Sämtliche Einbauten innerhalb des Kesselhauses sind einschließlich ihrer Unterkonstruktion aus durchwegs nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

## 2.6.2 Technische Einrichtungen

2.6.1 Folgende Rechtsvorschriften und Richtlinien sind zu beachten:

1. Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen - 1. BlmSchV) vom 28.8.1974 (BGBl I S. 2121) und Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über Feuerungsanlagen -VwV zur 1. BlmSchG) vom 3.6.1975 (GVBl S. 429, LUMBI S. 79).
2. Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume (FeuV) vom 1.11.1974 (GVBl S. 733, ber. S. 814), geändert durch Verordnung vom 11.12.1975 (GVBl S. 20/1976).
3. Landesverordnung über die Verhütung von Bränden vom 21.4.1961 (GVBl S. 136), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.11.1974 (GVBl S. 733);
4. Sicherheitstechnische Richtlinien für Ölfeuerungen an Dampfkesseln 9 ausgenommen die Nummern 4 und 9.7.
5. Richtlinien für Azetylgas-Zündanlagen an Dampfkesseln.
6. VdTÜV-Richtlinien für die Speise- und Kesselwasserbeschaffenheit bei Dampferzeugern bis 64 bar zulässigen Betriebsüberdruck, Ausgabe April 1972 (TU Band 12, 1972 Nr. 4 S. 116/118).

2.6.2.2 Für den Betrieb der Anlage ohne ständige Beaufsichtigung sind die technischen Regeln für Dampfkessel TRD 604 Blatt 1 einzuhalten.

Unterbleibt die Prüfung und Wartung der Einrichtungen nach TRD 604 Bl. 1 Nr. 4.4.4.5 nach Betriebszeiten von jeweils 24 Stunden innerhalb einer Stunde nach dem Anfahren, so muss die Brennstoffzufuhr selbsttätig abgeschaltet und verriegelt werden.

2.6.2.3 Durch Gutachten einer neutralen anerkannten Prüfstelle ist dem Sachverständigen bis spätestens zur Abnahmeprüfung der Nachweis zu erbringen, dass die Speisewasseraufbereitungsanlage bei richtiger Bedienung dazu in der Lage ist in Bezug auf Qualität und Menge ein den Anforderungen entsprechendes Kesselspeisewasser zu liefern.

Die in den Richtlinien angegebenen wesentlichen Werte für die Wasserbeschaffenheit sind täglich betrieblicherseits zu überprüfen und in das Betriebsbuch, das dem Sachverständigen bei jeder Prüfung vorzulegen ist, einzutragen.

2.6.2.4 Die elektrischen Einrichtungen der gesamten Regel-, Steuer- und Sicherheitsgeräte ist nach einem Schaltplan zu errichten, der von einem Sachverständigen geprüft und in Ordnung befunden worden ist.

2.6.2.5 Sofern durch Prüfeinrichtungen Überbrückungen von Begrenzern vorgenom-

men oder Abschaltfunktionen unterdrückt werden, ist sicherzustellen, dass erst nach Aufhebung dieser Maßnahme der Betrieb ohne Beaufsichtigung möglich ist.

- 2.6.2.6 Im Kesselhaus ist eine auf die Begrenzer geschaltete akustische Warneinrichtung anzubringen.

### 2.6.3 Öllagerung

Für die Öllagerung sind insbesondere die Vorschriften der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten –VbF-) i.d.F. vom 5.6.1970 (BGBl I S. 689) sollte die Sicherheitsanforderungen der entsprechenden Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) und die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerverordnung –VLbF-) vom 11.6.1975 (GVBl s. 161) einzuhalten.

- 2.6.3.1 Der Tank muss DIN 4119 entsprechen. Es müssen geeignete Werkstoffe verwendet werden, um die Anforderungen an Dichtheit und Festigkeit zu erfüllen. Die Anforderung gelten als erfüllt, wenn Stähle der Qualitäten H I, H II, H III und 17 Mn 4 nach DIN 17155 und Stähle nach DIN 17100 mit Ausnahme der Stahlsorten St 33, St 50, St 50-2, St 60, St 60-2 und St 70-2 verwendet werden und die Güteeigenschaften der Werkstoffe gewährleistet sind. Die Einzelteile müssen sorgfältig verarbeitet sein und einwandfrei zusammenpassen. Die einzelnen Schüsse müssen im Durchmesser aufeinander abgestimmt und möglichst kreisrund sein. Die Schweißnähte des Tankmantels müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnähte ausgeführt sein. Die Schweißnähte müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe hergestellt sein und müssen ohne Risse, wesentliche Bundefehler und Schlackeneinschlüsse ausgeführt sein. Stumpfnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Die Schweißarbeiten müssen ausschließlich von Blechschweißern ausgeführt werden, die nach DIN 8560, Prüfgruppe B I oder B II geprüft sind.
- 2.6.3.2 Der Tank muss mit einer nicht abstellbaren Be- und Entlüftungseinrichtung ausgerüstet sein, die das Entstehen gefährlicher Über- oder Unterdrucke verhindert. Bei der Bemessung muss die Förderleistung der Pumpe berücksichtigt werden. Entnahmeleitungen müssen sicher absperrbar sein und die Absperrrichtungen müssen sich möglichst nahe am Tank befinden und sich von außerhalb der Auffangtasse betätigen lassen. Der Tank muss mit einer Einrichtung zur Feststellung des Flüssigkeitsstandes und mit einer bauartzugelassenen Einrichtung versehen sein, die die Funktion der Abfüllsicherung ermöglicht.
- 2.6.3.3 Der Tank ist mit einem geeigneten Schutzanstrich gegen Korrosion von außen zu schützen.
- 2.6.3.4 Die Auffangtasse muss mit einer Einrichtung zur Beseitigung von Wasser versehen sein. Abläufe müssen sicher absperrbar sein und zur Abscheidung brennbarer Flüssigkeiten aus dem abzuleitenden Wasser müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein.
- 2.6.3.5 Für die Rohrleitungen mit einer Nennweite von nicht mehr als 100 mm sind geschweißte oder nahtlose Stahlrohre zu verwenden. Die Verbindung kann als Schweiß-, Schraub- oder Flanschverbindung ausge-

führt werden. Bei Schweißverbindungen sind geschweißte Stahlrohre aus St 37 nach DIN 1626 Bl. 2 oder St 35 nach DIN 1626 Bl. 3 zu verwenden. Die Schweißungen dürfen nur mit geeigneten Zusatzwerkstoffen von Rohrschweißern ausgeführt werden, die nach DIN 8560, Prüfgruppe R I geprüft sind. Bei Verbindungen mit Muffen und Gewindeflanschen sind schwere Gewinderohre nach DIN 2441 zu verwenden. Etwa verwendete Dichtungen müssen den auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten.

Unterirdische Betriebsrohrleitungen sind gemäß TVLbF Ziff. 5 - 4 zu schützen. Kunststoffummantelte Rohre erfüllen nicht die Bestimmungen des § 6a VLbF.

2.6.3.6 Der Tank ist mit einem Schild zu versehen, das folgende Angaben enthält:

1. Hersteller
2. Herstellungsnummer
3. Baujahr
4. Rauminhalt
5. Durchmesser des Tanks in Metern
6. höchstzulässige Füllhöhe in Metern
7. höchstzulässiger Überdruck in mm-Wassersäule
8. höchstzulässiger Unterdruck in mm-Wassersäule
9. höchstzulässiges spezifisches Gewicht des Füllinhalts
10. höchstzulässige Pumpenleistung beim Befüllen und Entleeren (Liter pro Minute)
11. zulässige Gruppe und Gefahrenklasse des Inhalts.

2.6.3.7 Der Technische Überwachungs-Verein Bayern e.V. ist zu beauftragen, die Prüfungen der Anlage und des Behälters durchzuführen. Die Prüfung hat nach den Prüfrichtlinien der TRbF 501 Nr. 3.2.2.1 und 3.2.2.2 (Bekanntmachung des BMA vom 19.3.1971 Nr. IIIb-4-3893.018-1439/71) zu erfolgen. Dabei sind dem Sachverständigen die unter Ziffer 2.1..2.2 TRbF angeführten Unterlagen vorzulegen.

Die Prüfberichte sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den Aufsichtsbehörden sowie den Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V. vorzulegen.

2.6.4 Die den Immissionsschutz betreffenden Nebenbestimmungen sind in den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.9 enthalten.

## 2.7 Fertigproduktanlage

### 2.7.1 Mahlanlage

2.7.1.1 Die Mahlanlage ist explosionsgefährdet durch Staub. Der Mahlraum muss daher mit ausreichend bemessenen Druckentlastungsflächen ins Freie ausgestattet sein. Als Druckentlastungsflächen darf kein Drahtglas verwendet werden. Zweckmäßigerweise sollte Einscheiben-Sicherheitsglas eingebaut werden, damit im Falle einer Explosion keine gefährlich großen Glassplitter weggeschleudert werden.

2.7.1.2 Vor den Mühlen sind an der Beschickungsanlage Einrichtungen vorzusehen, die verhindern, dass Metallteile in die Mühlen gelangen.

2.7.1.3 Die Blutmehlmühle muss vom Lager- und Absackraum feuerbeständig abgetrennt sein.



## 2.7.2 Mehllager (Tier-, Feder- und Blutmehl) und Fettlager

- 2.7.2.1 Die geplante Aufzugsanlage muss den Bestimmungen der Aufzugsverordnung i.d.F. vom 21. März 1972 (BGBl I S. 488) und den Technischen Regeln für Aufzüge -TRA- (Bek des BMA vom 29.3G 1972) entsprechen. Sie ist dem Technischen Überwachungs-Verein, 8 München, Kaiserstraße 14/16, unter Vorlage von je 2 Zeichnungen und Beschreibungen bereits vor dem Einbau anzuzeigen.
- 2.7.2.2 Der Aufzugsschacht ist entsprechend der Baubeschreibung vom 21.31977 (vgl. die in Abschnitt V Nr. 4 aufgeführte Unterlage) mit 2 x 20 mm Feuerschutzplatten (F 90) auszukleiden. Die Türöffnungen zum Aufzug sind mit selbstschließenden, feuerhemmenden Türen - mind. jedoch mit Fahr-schacht-türen für Aufzüge nach DIN 18090 bzw. 18091 - zu verschließen.
- 2.7.2.3 Der Aufzugsmaschinenraum muss feuerbeständige Wände und Decken erhalten. Die Türöffnung zum Maschinenraum ist mit einer feuerhemmenden, selbstschließenden Türe nach DIN 18082 zu verschließen.
- 2.7.2.4 Der Aufzug bietet keinen sicheren Fluchtweg von den Siloböden herab. Deshalb ist in Aufzugsnähe eine geradläufige Treppe mit Podesten vorzusehen. Am anderen Ende (beim Fettlager) ist eine Notleiter mit Zwischenpodest und Rückenschutz erforderlich.
- 2.7.2.5 Alle Schneckenumtriebe sind zu verkleiden.
- 2.7.2.6 Müssen die Tankköpfe des Fettlagers gelegentlich begangen werden, sind sie durch eine sichere Bühne zu verbinden. Ein sicherer Aufstieg ist zu schaffen (Steigleiter und Rückenschutz).
- 2.7.2.7 Mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger sind unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen und zur Bekämpfung von Bränden festzulegen und durchzuführen.

## 2.8 Nebenanlagen

### 2.8.1 Wagenwaschanlage

- 2.8.1.1 Die Waschportale der Wagenwaschanlage sind standsicher aufzustellen. Laufrollen sind mit Fußabweisern und Verkleidungen auszustatten. Ein Überfahren der Endstellung muss durch feste Anschläge verhindert sein. Kettenantriebe sind, soweit möglich, zu verkleiden; zumindest sind jedoch die Kettenauflaufstellen zu sichern.  
Zwischen kraftbetriebenen Anlageteilen und festen Teilen der Umgebung, wie Gebäudeteile, Verstreben, Pfeiler, Geländer oder Teile der Nachbaranlage muss ein Schutzraum von mind. 0,5 m Breite und 2 m Höhe über der Standfläche vorhanden sein~ Zur Absicherung der übrigen Gefahrenstellen wird auf DIN 31001 verwiesen.
- 2.8.1.2 Die Wagenwaschanlage muss einen nichtbrennbaren, flüssigkeitsdichten Fußboden und eine ausreichende Bodenentlüftung erhalten.

## 2.8.2 Elektrische Betriebsstätten (Trafostation, Notstromaggregat)

### 2.8.2.1 Die Vorschriften und Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen

bis 1000 Volt = VDE 0100  
von 1000 Volt und darüber = VDE 0101

sind zu beachten.

### 2.8.2.2 An den Zugängen zu elektrischen Betriebsstätten und zu abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten mit Spannungen über 250 V gegen Erde müssen Schilder oder Aufschriften angebracht werden, welche vor den Gefahren der elektrischen Anlagen warnen. Bei besonderer Gefährdung sind auch die Zugänge zu Niederspannungsräumen entsprechend zu beschildern.

### 2.8.2.3 Die Türen müssen nach außen aufschlagen.

### 2.8.2.4 Die Türschlösser müssen so beschaffen sein, dass der Zutritt unbefugter Personen jederzeit verhindert wird, in der Anlage befindliche Personen diese aber ungehindert verlassen können.

### 2.8.2.5 Alle leitfähigen Anlagenteile, die nicht zum Betriebsstromkreis gehören, sind einwandfrei zu erden. Schutz- und Betriebserdungen sind nach VDE 0141 auszuführen.

### 2.8.2.6 Die Traforäume sind mit einer öldichten Auffangwanne zu versehen. Die Be- und Entlüftung der Traforäume muss unmittelbar ins Freie führen.

### 2.8.2.7 Die aufgestellten Transformatoren müssen den "Regeln für Transformatoren" - VDE 0532 - entsprechen.

### 2.8.2.8 Zum Schutz gegen Berühren betriebsmäßig unter Spannung stehender Teile sind entsprechende Maßnahmen je nach Betriebsstättenart zu treffen (z.B. Trennwände, Schutzgitter, Geländer, selbsttätige Schalt- oder Verriegelungseinrichtungen).

### 2.8.2.9 Die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und die Betriebsvorschriften für Starkstromanlagen-VDE 0105 sind im Einzelnen einzuhalten.

### 2.8.2.10 Die entsprechenden Richtlinien des zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmens sind bei Errichtung der Anlage zu beachten.

## 2.8.3 Sozialeinrichtungen

### 2.8.3.1 Den Beschäftigten sind für die unreine und die reine Seite der Anlage je ein heizbarer Raum zum Umkleiden (mit staubgeschützter Kleiderablage), Waschen und für den Aufenthalt sowie eine Toilette zur Verfügung zu stellen.

### 2.8.3.2 Der Umfang der Sanitäranlagen ist nach DIN 18 228 auszulegen.

### 2.8.3.3 In den Waschräumen muss eine Desinfektionseinrichtung bereitgehalten werden.

### 3. Hygieneeinrichtungen

3.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anstalt muss nach den Bestimmungen der Verordnung über Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen (Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung) vom 1.9.1976 (BGBl I S. 2587) erfolgen.

Hierbei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

3.1.1 Die Tierkörperbeseitigungsanstalt muss mit einem 2 m hohen Zaun eingefriedet werden. Das Gelände darf nur durch ein verschließbares Tor befahren oder betreten werden können.

Das Tor muss sofort nach Ein- und Ausfahrtvorgängen geschlossen werden.

3.1.2 Auf dem Gelände der Anstalt müssen alle Verkehrswege in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Breite befestigt und desinfizierbar sein. Nach Vorlage entsprechender Planunterlagen wird die Regierung bei Bedarf weitere Anforderungen stellen.

3.1.3 An den Eingängen und Ausgängen der Tierkörperbeseitigungsanstalt bzw. des die unreine Seite umgebenden Geländeteiles müssen ein Durchfahrbecken oder eine gleich wirksame Einrichtung zur Desinfektion des Schuhzeugs von Personen vorhanden sein.

3.1.4 Die Fahrzeuge und Behältnisse, in denen Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse befördert worden sind, sind nach jeder Entladung im Rohmaterialraum umgehend in der Wagenwaschanlage gründlich zu reinigen und vor dem Verlassen dieses Raumes zu desinfizieren.

3.1.5 Es ist ein getrennter Kühlraum zur Aufbewahrung von seuchenverdächtigen Tierkörpern einzurichten, die nach viehseuchenrechtlichen Vorschriften vom Amtstierarzt zerlegt und untersucht werden müssen.

3.1.6 Es ist ein Zerlegeraum für Tierkörper bereitzuhalten, der von der Rohwarennahme abgetrennt ist und in dem die Untersuchungen durchgeführt werden können.

3.1.7 Es ist ein Waschraum mit Desinfektionsmöglichkeit für den Amtstierarzt bereitzustellen.

3.1.8 Es ist ein Verpackungsraum für Untersuchungsmaterial, das den Untersuchungsanstalten zugeleitet werden muss, bereitzuhalten.

3.1.9 Für den Tierarzt ist ein Büro- und Aufenthaltsraum vorzusehen.

### 4. Immissionsschutz

#### 4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Gesamtanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm) vom 16.7.1968 (Beilage zum BAnz Nr. 137) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TALuft) vom 28.8.1974 (LUMBI S. 167) eingehalten werden.

- 4.1.2 Die Anfuhr des Rohmaterials darf nur in geschlossenen Spezialfahrzeugen erfolgen.
- 4.1.3 Die Zufahrt zur Rohmaterialannahme der TKV-Anlage darf nur über eine Luftschleuse (geschlossene Vorhalle) erfolgen, deren Tore im Wechseltakt zwangsgesteuert sein müssen.
- 4.1.4 Der Maschinenteil der Gesamtanlage mit den dazugehörigen Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass das täglich anfallende Material ohne Zwischenlagerung sofort verarbeitet werden kann und im Seuchenfall durch Einlegen weiterer Schichten das Doppelte des im Normalfall anfallenden Rohmaterials verwertet werden kann.
- 4.1.5 Für den Fall von Betriebsstörungen sind entsprechende Anlagenteile vorrätig zu halten. Dies gilt insbesondere für die Elektromotoren der Be- und Entlüftungs- sowie der Desodorierungsanlage.
- 4.1.6 Die Fenster der Betriebsräume sind gegen Öffnen zu sichern. Dies gilt für die Blutmehlanlage nur dann, wenn eine ausreichende Be- und Entlüftungsanlage zur Verfügung steht.
- 4.1.7 Die Ein- und Ausgangstüren aller Betriebsgebäude sind mit Türschlössern auszustatten.
- 4.1.8 Die Einfahrtstore und die Türen der Betriebsgebäude sind nach erfolgter Durchfahrt bzw. nach dem Durchgang geschlossen zu halten.
- 4.1.9 Die Stellen des Betriebes, an denen Geruchsstoffe besonders intensiv auftreten, sind zu kapseln. Diese Forderung gilt insbesondere für die Brecher, Schnecken, Separatoren und die gesamte Abwasserführung auf dem Betriebsgelände einschließlich der Fettabschneider sowie der Abwasserbehandlungsanlage.
- 4.1.10 Die unter Nr. 4.1.9 fallenden Stellen sind gemäß der in Abschnitt V Nr. 7 b aufgeführten Unterlage abzusaugen. Die Abluft ist zusammen mit der nach Nr. 2.5.1 anfallenden geruchsbeladenen Raumluft sowie der Abluft aus der Schwefelstoffverbrennung der Desodorierungsanlage zuzuführen. Insbesondere sind die bei der Verarbeitung entstehenden Wrasen, Dämpfe und üblen Gerüche an den Entstehungsstellen (z.B. Brecher, Schnecken, Separatoren, gesamte Abwasserführung auf dem Betriebsgelände einschließlich Fettabschneider) abzusaugen und der Desodorierungsanlage zuzuführen. An Einrichtungen, die erfahrungsgemäß öfters geöffnet werden müssen (z.B. bei Reparatur- und Wartungsarbeiten), sind in ausreichender Zahl Anschlüsse an die Absauganlage für bewegliche Absaugeinrichtungen vorzusehen.
- 4.2 Immissionsschutzrechtliche Forderungen für die Abluftdesodorierungsanlage
- 4.2.1 Für die gem. Nr. 2.5.1 zu errichtende Desodorierungsanlage ist mit der Herstellungsfirma oder einer gleichwertigen Fachfirma ein Wartungsvertrag abzuschließen.
- 4.2.2 Die Desodorierungsanlage muss mit automatischen pH-Wert-Schreibern, automatischen Dosiereinrichtungen für Säure bzw. Lauge aus den Vorratsbehältern bei pH-Wert Über- bzw. Unterschreitung und einer Alarmeinrichtung bei Ausfall der Dosiereinrichtungen ausgerüstet werden.

In den Zu- und Ablauf der Wäscher ist je ein Wassermengenzähler einzubauen. Die Messwerte sind auf einen automatischen Schreiber zu übertragen. In die Wäscherpumpen zum Umpumpen des Kreislaufwaschwassers sind Betriebsstundenzähler einzubauen. Die Betriebsstunden sind für jede Pumpe auf einen automatischen Schreiber in Abhängigkeit von der Tageszeit zu übertragen.

4.2.3 Die Desodorieranlage muss mindestens am Ende der 2. Stufe über einen Tropfenabschneider verfügen.

4.2.4 Der Gesamt-C-Gehalt der Abluft aus der Desodorieranlage darf 10 mg/m<sup>3</sup>N nicht übersteigen.'

4.2.5 Die gereinigte Abluft ist über die 3 vorgesehenen Kamine abzuführen, deren Höhe 16 m über Erdgleiche betragen muss. Zur Sicherstellung einer senkrechten Abströmung darf keine Regenabdeckung angebracht werden. Soll die Kaminmündung gegen Regeneinfall geschützt werden, kann ein Deflektor eingebaut werden.

#### 4.3 Immissionsschutzrechtliche Forderungen für die Dampfkesselanlage

4.3.1 Die gesamte Feuerungsleistung darf im Dauerbetrieb 54,8 GJ/h nicht überschreiten, entsprechend einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 1300 kg/h Heizöl EL.

4.3.2.1 Die Rauchgase sind über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 27 m abzuführen. Der Durchmesser der beiden Züge beträgt dabei 0,85 m. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Die Schornsteinmündung darf nicht überdacht werden.

4.3.2.2 Dem Bau des Schornsteines sind die vom Eisenwerk Schröder, München, erstellten und von der Landesgewerbeanstalt Bayern überprüften statischen Berechnungen zu Grunde zu legen.

4.3.2.3 Die Errichtung des Schornsteines darf nur von einer im Kaminbau erfahrenen Fachfirma durchgeführt werden.

4.3.2.4 Die Feuerungsanlage der beiden Kessel, deren höchst Feuerungswärmeleistung mehr als 15 GJ/h, nämlich jeweils 27,4 GJ/h beträgt, sind zur Überwachung der Feuerführung mit je einem geeigneten Messgerät auszurüsten, das die Rauchdichte laufend aufzeichnet.

4.3.3.2 Der Einbau der erforderlichen Messgeräte, deren Einbauorte sowie die Messstrecken sind im Einvernehmen mit dem Technischen Überwachungsverein Bayern e.V. festzulegen. Die Messplätze sind so anzulegen und auszustatten, dass technisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen sowie die Wartung der Geräte gewährleistet sind. Insbesondere müssen die Messplätze ausreichend groß und leicht erreichbar sein. Versorgungsleitungen, auch für den Einsatz von Kontrollgeräten, müssen vorhanden sein.

4.3.3.3 Die Messgeräte sind von ausgebildetem Fachpersonal ordnungsgemäß zu betreuen. Sofern für die Wartung der Messgeräte kein geeignetes betriebseigenes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Messgeräte über mindestens eine jährliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung abzuschließen.

4.3.4 Der Technische Überwachungs-Verein ist zu beauftragen:

1. Die Kalibrierung der Messeinrichtung unverzüglich nach Inbetriebnahme durchzuführen sowie bei einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Anlage oder der Messeinrichtung, spätestens jedoch nach 5 Jahren, zu überprüfen und jeweils darüber einen Bericht zu erstellen;
2. die Feuerungsanlage und den Schornstein unter Zugrundelegung der Messergebnisse spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme anhand der TALuft zu beurteilen und darüber einen Bericht zu erstellen;
3. die Messgeräte jährlich wiederkehrend auf Funktionssicherheit ohne vorherige Ankündigung zu überprüfen und darüber einen Bericht zu erstellen;
4. die Abdrucke der Berichte 1 bis 3 unmittelbar an das Gewerbeaufsichtsamt Landshut und die Regierung von Niederbayern zu übersenden.

4.3.5 Über alle Arbeiten an der Messeinrichtung muss ein Kontrollbuch geführt werden. Dieses und die Messergebnisse bzw. die Schreibstreifen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

4.3.6 Das verfeuerte Heizöl muss den Mindestanforderungen der DIN 51603 und der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff - 3. BImSchV) vom 15.1.1975 (BGBl I S. 264) entsprechen. Der höchstzulässige Schwefelgehalt darf 0,5 % nicht überschreiten.

4.3.7 Die Rauchgastemperatur an der Schornsteinmündung von 230°C darf im Dauerbetrieb nicht mehr als um 10 % unterschritten werden.

4.3.8 Die Ölfeuerungsanlage muss sorgfältig gewartet werden. Dies erfordert vor allem eine regelmäßige Reinigung und eine Kontrolle der richtigen Einstellung der Ölbrenner. Es ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägigen Fachfirma abzuschließen. Über die Wartungsdienste muss Buch geführt werden.

4.3.9 Staub und Ruß in den Abgasen dürfen bei Verwendung von Heizöl EL den Schwärzungsgrad 2 nach der Norm DIN 51402 (September 1970) nicht überschreiten. Die Abgase müssen frei von Öl und seinen Zersetzungsprodukten sein (Fließmitteltest).

#### 4.4. Immissionsschutzrechtliche Forderungen für die Fertigproduktanlage

4.4.1 Die Abluft aus den Mühlen und Fördereinrichtungen der Siloanlage ist über einen Filter zu führen. Der Reststaubgehalt darf 75 mg/m<sup>3</sup>N nicht überschreiten.

#### 4.5. Sonstige immissionsschutzrechtliche Forderungen

4.5.1 Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Desodorieranlage gemäß Nr. 4.2.4 und der Siloanlage gemäß Nr. 4.4.1 ist durch Messungen des TUV Bay-

ern e.V. oder der Landesgewerbeanstalt Bayern unverzüglich nach Beendigung des Probetriebes nachzuweisen.

Die Messungen sind alle 5 Jahre zu wiederholen und die Messergebnisse dem Landratsamt für Umweltschutz vorzulegen. Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind in Zusammenarbeit mit dem vorgesehenen Messinstitut auf den Reingasseiten an geeigneten Stellen Probeentnahmestellen vorzusehen.

## 5. Brand- und Katastrophenschutz

### 5.1 Baulicher Brandschutz

- 5.1.1 Die Neubauten müssen Wände und Stützen aus durchwegs nichtbrennbaren Baustoffen erhalten. Die nach der Baubeschreibung vom 21.3.1977 vorgesehene Stahlstützenkonstruktion muss einen schaumschichtbildenden Feuerchutzanstrich mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Minuten (F 30 nach DIN 4102) erhalten (vgl. die in Abschn. V Nr. 4 aufgeführte Unterlage).
- 5.1.2 Abweichend von Nr. 5.1.1 können der erdgeschossige Anbau für die Blutverwertungsanlage und der freistehenden Tiermehlsilo ohne feuerbeständige Ausführung bzw. Ummantelung der tragenden und aussteifenden Wände und Stützen in einer unverkleideten Stahlkonstruktion errichtet werden.
- 5.1.3 Das neue Verarbeitungsgebäude ist durch eine vorschriftsmäßige Brandwand vom nordwestlich angrenzenden bestehenden Gebäude abzuscheiden und außerdem an einer betriebstechnisch günstigen Stelle durch eine weitere Brandwand in entsprechende Brandabschnitte zu unterteilen.
- 5.1.4 Die Brandwände müssen in allen Teilen der DIN 4102 Bl. 4 Abs. 7.1 entsprechen und sind in den einspringenden Winkeln jeweils um mind. 5,0 m bzw. an die Außenkante des Gebäudes zu verlängern.
- 5.1.5 Die Tür- und Toröffnungen in den Brandwänden sind mit feuerbeständigen, selbstschließenden Türen bzw. Toren nach Bauart DIN 18081 zu versehen.
- 5.1.6 Lager- und Betriebsräume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr sind durch feuerbeständige Trennwände von angrenzenden Räumen abzuscheiden. Die Türöffnungen zu diesen Räumen sind mit feuerhemmenden, selbstschließenden Türen nach DIN 18 082 bzw. 18084 zu versehen.
- 5.1.7 Die das Dach bildende Decke über den erdgeschossigen Neu- und Erweiterungsbauten ist in feuerhemmender Bauart herzustellen; dies gilt nicht, wenn die Dachkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt wird.
- 5.1.8 Für die oberhalb des Trapezblechdaches vorgesehene Wärmedämmschicht darf nur ein Isoliermaterial verwendet werden, das schwer entflammbar ist (Klasse B 1 nach DIN 4102). Im Übrigen muss die Dacheindeckung der DIN 4102 Bl. 4 Abs. 7.6 entsprechen.
- 5.1.9 Die Schächte und Kanäle für Lüftungsanlagen und dgl. sind aus durchwegs nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen, dürfen innen weder brennbare Anstriche noch Auskleidungen erhalten und sind beim Durchgang durch Brandwände und feuerbeständige Trennwände von diesen dicht zu umschließen und mit Sperrvorrichtungen (Feuerschutzklappen) zu sichern.

- 5.1.10 Die Ausführung und Anordnung der Brandwände, die zulässigen Baustoffe und die Verschlüsse der Öffnungen sind nach folgenden Informationsschriften der Bayer. Versicherungskammer vorzunehmen:
1. Wie müssen Brandwände ausgeführt und angeordnet werden (Juni 1974)
  2. Wie müssen Öffnungen in Brandwänden gesichert werden (Juni 1974)
  3. Welche Baustoffe dürfen bei der Errichtung von Brandwänden verwendet werden (Juni 1974).
- 5.2 Löschwasserversorgung
- 5.2.1 Für die Brandbekämpfung müssen mindestens 1800 l/min Löschwasser zur Verfügung stehen.
- Diese Forderung wird erfüllt, wenn
- a) die bestehende Tiefbrunnenanlage im Bereich der Verladesilos erhalten wird
- oder
- b) in Höhe der Verladesilos sowie in Höhe der Garagen am rechten Ufer des Mühlbaches jeweils eine Entnahmestelle für Löschwasser eingerichtet wird. Das Bachufer muss an diesen Stellen mit einer Treppe oder einem sonstigen Zugang versehen werden, um die flexibel installierte Saugleitung jederzeit in den Bach absenken zu können.
- 5.2.2 Der Einbau der Saugleitung nach Nr. 5.2.1 Buchst. b) hat nach einer im Benehmen mit dem Bayer. Landesamt für Brand und Katastrophenschutz, Außenstelle Niederbayern, vor Aufnahme des Betriebes zu erstellenden Detailplanung zu erfolgen.
- 5.2.3 Auf dem Betriebsgelände sind im Benehmen mit dem Kreisbrandrat 2 Überflurhydranten nach DIN 3222 mit B-Abgängen und 1 Unterflurhydranten zu installieren.
- 5.2.4 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind Feuerlöscher nach DIN 14406 bereit zu halten. Die Art der Löscher und die Anbringungsstellen wurden bei der feuerschutztechnischen Begehung am 12.4.1977 vom Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Außenstellen Niederbayern in Landshut, festgelegt. Auf den Aktenvermerk vom 21.4.1977 wird verwiesen.
- 5.2.5 Eine Feuermelde- und Alarmanlage, die sämtliche Betriebsgebäude erfasst, ist einzubauen.
- 5.2.6 An allen Fernsprechapparaten sind die Notrufe gut sichtbar anzubringen.
- 5.2.7 Für die Anlage ist eine Feuerlöschordnung nach den Richtlinien des Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz aufzustellen. Diese muss insbesondere alle wichtigen Maßnahmen für Gebäude und Anlagen, die organisatorische Gliederung, die Verantwortungsbereiche, die Verhalten bei Bränden usw. enthalten. Sie ist den Beschäftigten mindestens jährlich einmal be-



kannt zu geben.

- 5.2.8 Zur Erstellung eines Einsatzplanes sind der Freiwilligen Feuerwehr Plattling die erforderlichen Planunterlagen zur Verfügung zu stellen. Eine Fertigung des Einsatzplanes ist beim Pförtner zu hinterlegen. Gemeinsame Übungen zur Förderung der Objektkunde und zur Überprüfung der Löschwasserversorgung sind regelmäßig abzuhalten.'

## 6. Natur- und Landschaftsschutz

- 6.1 Der Baum- und Strauchbestand entlang des Mühlbaches im Westen und Norden der Anlage ist zu erhalten. Bestehende Lücken sind aufzufüllen.
- 6.2 Im Süden und Osten des Werksgeländes sind Bäume und Sträucher anzupflanzen. Für diese Eingrünungsmaßnahme ist ein Bepflanzungsplan zu erstellen und dem Fachreferat für Naturschutz und Landschaftspflege bei der Regierung von Niederbayern bis spätestens 1.7.1977 vorzulegen.
- 6.3 Der mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung von Niederbayern versehene Bepflanzungsplan wird Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Sämtliche Änderungen im Produktionsablauf sind der Genehmigungsbehörde umgehend mitzuteilen.
- 7.2 Unabhängig von Nr. 7.1 ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, der Genehmigungsbehörde nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag einschließlich der beigefügten Unterlagen einzutreten sind.
- 7.3 Sofern nach Erteilung der Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, können nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

- V. Folgende mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung von Niederbayern versehenen Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:
1. Beschreibung des Vorhabens
  2.
    - a) Lagepläne M 1 : 500
    - b) Lagepläne M 1 : 1000
    - c) Lagepläne M 1 : 25 000
  3.
    - a) Bauzeichnung - Tekturplan (Grundrisse) M 1 : 100 vom 11.4.1975
    - b) Bauzeichnung - Tekturplan (Schnitte) M 1 : 100 vom 11.4.1975
    - c) Bauzeichnung - Tekturplan (Ansichten - Nordost) M 1 : 100 vom 11.4.1975
    - d) Bauzeichnung - Tekturplan (Ansichten - Südost) M 1 : 100 vom 11.4.1975
    - e) Bauzeichnung (Eingabeplan - Blutverwertungsanlage) M 1 : 100 vom 25.5.1973
  4. Baubeschreibung (einschließlich Berechnung der Nutzfläche und des Wärmeschutzes) vom 29.8.1974 und 21.3.1977
  5.
    - a) Standsicherheitsnachweis für das zentrale Verarbeitungsgebäude vom Jan. 1975
    - b) hierzu Positionsangaben zur Statik (Plan-Nrn. 1,2,3) vom Jan.1975
    - c) hierzu Prüfbericht vom 13.3.1975  
3.7.1975  
7.8.1975
    - d) Standsicherheitsnachweis für die Blutverwertungsanlage vom Juni 1973
    - e) hierzu Prüfbericht vom 6.10.1973
  6.
    - a) Fließschema Plan Nr. 4.642 - 010 - 000
    - b) Fließschema Plan Nr. 4.642 - 010 - 001
    - c) Fließschema PlanNr. 4.642 - 010 - 002
  7.
    - a) Gesamtmaschinenaufstellungsplan-Anordnung der Abluftanschlüsse - Pl.Nr. 4.642 - 010 - 012
    - b) Schreiben der Fa. Alfa-Laval vom 8.3.1976 (Beschreibung der gesamten gerätespezifischen Abluftabsaugung)
    - c) Schreiben der Fa. Alfa-Laval vom 20.4.1976 (Spezifizierung der einzelnen Auslegungsdaten der Gesamtanlage und der Abluftabsaugung)
    - d) Be- und Entlüftungsplan des Ing.-Büros Buchner vom 18.4.1975 (Plan-Nr. 75 - 1-2)
    - e) Schaltschema des Ing.-Büros Buchner vom 11.8.1975 (Plan-Nr. 75 - 1 - 35)
    - f) Funktionsbeschreibung der Desodorieranlage mit Betriebsdaten der Fa.

Ceilkote vom 8.3.1976

8. a) Antragsunterlagen zur Dampfkesselanlage DK Herstell-Nr. 39820  
 b) Antragsunterlagen zur Dampfkesselanlage DK Herstell-Nr. 39821  
 (Anlagen Nr. 1 - 15 vom GAA Landshut geheftet und gesiegelt).
- VI. Die Kostenentscheidung bleibt einem besonderen Bescheid vorbehalten.

G r ü n d e:

1.

Mit Schreiben vom 25.5.1973, 26.6.1973 und 10.3.1975 beantragte der Zweckverband "Fleischmehlerzeugung Niederbayern" die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Blutverwertungsanlage und einer zentralen Verarbeitungsanlage und legte die hierfür erforderlichen Unterlagen vor. Gegenstand des Vorhabens ist die Beseitigung (einschl. Verarbeitung) von Tierkörpern, Tierkörperteilen und von Tieren stammenden Erzeugnissen. Nach der Neuplanung umfasst das Genehmigungsverfahren im Einzelnen folgende Anlagenteile:

1. die Verarbeitungsanlage für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, bestehend aus  
 der Rohmaterialannahme mit Brechern, Druckluftkanone und Vorratsgefäß  
 und  
 der Centrimealanlage mit Maschinen zum Kochen, Sterilisieren, Dekantieren, Entfetten und Trocknen des Materials
2. die Federmehlanlage mit Annahme, Hydrolyse und Trocknung
3. die Blutmehlanlage mit Blutsammelgefäß, Vorwärmbehälter, Koagulator, Dekanter und Trockner nach dem Centribloodverfahren
4. die Abwasserbehandlungsanlage nach dem Lindoxverfahren mit Abwassersterilisation sowie Schwefelwasserstoffstrippung und -verbrennung
5. die Desodorieranlage mit komplettem Be- und Entlüftungssystem
6. die Dampfkesselanlage
7. die Fertigprodukthanlage mit Mahlanlage, Mehllager für Tier-, Feder- und Blutmehl und Fetllager
8. die Nebenanlagen, (Kühltürme, Wagenwaschanlage, Trafostation, Notstromaggregat und Sozialeinrichtungen).

Im Übrigen wird auf die Ziff. V. genannten Pläne und Beschreibungen Bezug genommen.

Der Genehmigungsantrag und die vorgelegten Unterlagen wurden in der Zeit vom 5.6.1975 bis einschließlich 6.8.1975 bei der Stadt Plattling und der Regierung von Nie-

derbayern zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Vorhaben, die Auslegung und der Erörterungstermin (13.8.1975) wurden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern vom 30.5.1975 (RABl S.77), im "Plattlinger Anzeiger", Ausgabe vom 2.6.1975, und in der "Plattlinger Zeitung", Ausgabe vom 30.5.1976, öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden in der hierfür bestimmten Frist und auch später nicht erhoben.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Stellen gutachtlich gehört:

Bezirksplanungsstelle	- Schreiben vom 12.8.1975 Nr. 810-12 GA 60
Regierung von Niederbayern Fachfragen der Umweltgestaltung	- Schreiben vom 18.8.1975 Nr. 822 - 8614-Bh/1
Gewerbeaufsichtsamt Landshut	- Schreiben vom 19.11.1973 Nr.4060/73 Schreiben vom 12.06.1975 Nr.1989/75 Schreiben vom 10.01.1977 Nr.1/3136/76
Kreisnaturschutzbeauftragter beim Landratsamt Deggendorf	- Schreiben vom 12.12.1974 Nr. 34
Landesgewerbeanstalt Bayern, Nürnberg	- Schreiben vom 13.3.1975 Nr. 44/75
Landratsamt Deggendorf	- Schreiben vom 28.1.1974 Nr. 41 . Schreiben vom 18.9.1975 Nr. 40-1960/74
Bayer. Versicherungskammer -Bayer. Landesbrandversicherungs- anstalt-München -	- Schreiben vom 22.7.1975 Nr.21/60
Bayer.Landesamt für Umwelt- schutz, München	- Schreiben vom 29.6.1976 Nr.III/3-4760 36116
Bayer.Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Außenstelle, Niederbayern Landshut	- Schreiben vom 5.7.75 Nr.545/75 Vermerk vom 6.7.76 . Vermerk vom 21.7.76
Ortsplanungsstelle	- Schreiben vom 9.6.1975 Nr. 425 - 1/36 - 105
Straßenbauamt Deggendorf	- Schreiben vom 12.6.1975 Nr.3201-B 369/111e
Stadt Plattling	- Beschluss des Bau- und Grundstücksaus- schusses vom 27.5.75 - Schreiben vom 11.8.75
Staatl. Veterinäramt Deggendorf	- Schreiben vom 16.10.1975 Nr.221
Staatl. Gesundheitsamt Deggendorf	- Schreiben vom 1.8.1975 Nr.2084
TüV Bayern e.V., Regensburg	- Schreiben vom 13.3.1975 Schreiben vom 3.11.1975 Schreiben vom 21.2.1977

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| TüV Bayern e.V., München        | - Schreiben vom 18.4.1975                         |
| Wasserwirtschaftsamt Deggendorf | - Schreiben vom 15.7.1975<br>Nr. 4102 = 856 - G 6 |

## II.

1. Die Regierung von Niederbayern ist zur Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens gem. Art.1 Abs.2 Buchst.a des Bayer. Immissionsschutzes (BayImSchG) vom 8.10.1974 (GVBl. S.499), geändert durch Gesetz vom 23.7.1976 (GVBl. S. 294), sachlich und örtlich zuständig.
2. a) Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Tierkörperbeseitigungsanstalt in Plattling bedarf der Genehmigung nach den §§ 4 ff des Gesetzes zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutz - BImSchG) vom 15.3.1974 (BGBl I S.721, ber.S. 1193, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.1976 (BGBl I s. 3341) in Verbindung mit § 2 Ziff. 1 und 47 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.2.1975 (BGBl I S. 499, ber. S. 727) sowie der Baugenehmigung nach Art. 91 Abs.1 BayBO und der Erlaubnis nach § 10 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung - DampfKV) vom 8.9.1965 (BGBl I. 1300), geändert durch Verordnung vom 30.7.1968 (BGBl IS. 881). Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Baugenehmigung und die Erlaubnis nach der DampfKV ein.

Die Genehmigung war zu erteilen. Die technische Konzeption der Anlage entspricht dem derzeitigen Stand der Technik. Insbesondere gewährleisten die Installation der Centrimeal-Anlage und die Wasserreinigungsanlage nach dem Lindoxverfahren den größtmöglichen Schutz vor Emissionen, da beide Anlagengruppen in einem geschlossenen System arbeiten.

- b) Die Genehmigung konnte jedoch nur unter den in Ziff., IV festgelegten Nebenbestimmungen erteilt werden. Insbesondere war gemäß § 12 Abs.1 BImSchG, Art.91 Abs.5 BayBO, § 10 Abs. 4 DampfKV und Art. 6 Abs.1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 27.7.1973 (GVBl S. 437, ber, S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.1976 (GVBl S. 294) durch die aufgenommenen Bedingungen und Auflagen sicherzustellen, dass
  - die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage gewährleistet ist,
  - keine Gefahr für die Allgemeinheit entstehen kann, - erhebliche Belästigungen oder Nachteile für die Allgemeinheit vermieden,
  - schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen
  - sowie bei dem Betrieb der Anlage entstehenden Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden,
  - das Landschaftsbild so gering wie möglich belastet wird

- und die bau-, brand-, sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

Die von den Gutachtersteilen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen waren deshalb in die Genehmigung aufzunehmen.

Die in diesem Bescheid auferlegte Verpflichtung zur Durchführung von Messungen der Art und des Ausmaßes der von der Anlage ausgehenden Emissionen stützt sich auf § 28 i.V.m. § 26 BImSchG.

Die Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen nach jeweils zwei Jahren stützt sich auf § 16 BImSchG. Nachträgliche Anordnungen können gem. § 17 BImSchG erlassen werden.

- c) Unberücksichtigt bleiben durch diesen Bescheid jedoch die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften. Diese bleiben den zuständigen Behörden vorbehalten und sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens (§ 13 BImSchG).

### III.

Die Kostenentscheidung ergeht durch einen gesonderten Bescheid, da Rechtsfragen u.a. bezüglich der wirtschaftlichen Betätigung des Antragsstellers auf der Ebene der zuständigen Ressorts geklärt werden müssen.

Dies geschieht auch auf Anregung des Zweckverbandes.

Gemäß Art.16 Abs.1 des Kostengesetzes (KG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.6.1969 (GVBl S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1976 (GVBl S. 544), ist die Kostenentscheidung von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist. Dadurch wird hervorgehoben, dass die Kostenentscheidung eine von der Hauptsache abtrennbare, mit ihr nicht unlöslich verbundene Handlung ist (vgl. auch Art.20 Abs.1 KG). Ob ein Verwaltungsakt, für den die Kostenentscheidung nachzuholen ist, bereits unanfechtbar geworden ist oder nicht, ist grundsätzlich ohne Belang (vgl. Birkner, Anm. 1 zu Art. 16 KG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Niederbayern in Landshut, Regierungsplatz 540, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und sollte einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.